



Antrag auf Gewährung eines Darlehens

gegen Bürgschaft oder andere Sicherheit nach den Richtlinien für die Vergabe von Darlehen aus dem Darlehensfonds

Hiermit beantrage ich ein Darlehen in Höhe von€				
Die Rückzahlung erfolgt am/ ab mit monatlich mindestens€				
Das Darlehen bitte ich auf mein Konto (IBAN)				
bei (Name der Bank) zu überweisen.				
Personendaten: Name, Geburtsname				
Geburtsort Tel Tel.				
Familienstand Zahl eigener Kinder Nationalität				
Ausbildungsstätte Studienfächer				
Zahl der bisherigen Semester Angestrebter Studienabschluss vorauss. im/20				
Heimatanschrift - Straße/Nr PLZ/Ort				
Studienanschrift - Straße/Nr. PLZ/Ort				
Angaben zu meinen wirtschaftlichen Verhältnissen: - Für das laufende Semester stehen mir folgende Mittel zur Verfügung				
1) BAföG-Förderung monatl€ 2) Wohngeld monatl€				
3) Anteil Kindergeld monatl€ 4) Waisengeld/Waisenrente monatl€				
5) eig. Einkünfte durchschnittl. monatl€ 6) Zuschuss Eltern/Ehegatte monatl€				
7) sonst. Einkommen - Art der Einnahmen				
8) Meine Vermögen - Art des Vermögens Summe€				
Angaben zu weiteren Personen: Ehegatte/eingetragener Lebenspartner Name, Geburtsname				
Ausgeübter Beruf / derzeitige Tätigkeit				
derzeitiges durchschnittl. Monatsnettoeinkommen€				
Vater Vorname(n)				
Ausgeübter Beruf / derzeitige Tätigkeit				
derzeitiges durchschnittl. Monatsnettoeinkommen€				
Mutter: Name, Geburtsname				
Ausgeübter Beruf / derzeitige Tätigkeit				
derzeitiges durchschnittl. Monatsnettoeinkommen€				
Zahl der z. Zt. von den Eltern wirtschaftlich abhängigen Geschwister davon Studierende				
Vorgeschlagener Bürge: Name, Geburtsname Vorname(n)				
Straße/Nr PLZ/Ort				
Geburtsdatum Nationalität				
Ausgeübter Beruf / derzeitige Tätigkeit				
derzeitiges durchschnittl. Monatsnettoeinkommen (Nachweise erforderlich)€				

Stand 02.2019 1/5

Begrur	dung meines Antrages:	
		(ggf. auf weiterem Blatt fortsetzen)
		eidelberg für das beantragte Darlehen wurden mir ausgehändigt und sind mir bekannt. Ich bin g des Antrags BAföG-Akten und/oder Wohnheimakten hinzugezogen werden.
	Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
Folgen	de Nachweise sind beigefüg	<u>şt:</u>
	Nachweise zu Studienleistung	gsstand /voraussichtlichem Studienabschlusstermin
	Aktuelle Immatrikulationsbes	cheinigung
	Nachweise zu meiner derzeiti	igen finanziellen Situation
	Einkommensnachweis der Elt	ern
	Einkommensnachweis des vo	rgeschlagenen Bürgen
	Abtretungserklärung eventue	

Stand 02.2019 2 / 5

1)	Stellung	nahme der Förderungsabteilung:			
•	Der Antrag von wird				
		nicht befürwortet			
		befürwortet mit folgender Einschränkung befürwortet:			
	Ort, Da	 atum	Unterschrift		
2)	2) Abteilung Rechnungswesen				
	Bestätigung, dass die Mittel im Darlehensfonds zur Verfügung stehen				
	Ort, Da	atum	Unterschrift		
3)	B) Entscheidung der Abteilung Soziale Dienste:				
	Dem Antrag wird				
		nicht stattgegeben			
	 stattgegeben stattgegeben, wie von der Förderungsabteilung vorgeschlagen mit folgenden Auflagen / Änderungen stattgegeben: 				
	Darleh	enssumme:€ Auszahlungsweise			
	Rückza	hlungsweise: Sonstiges			
	Begründung				
	Ort, Da	atum	Unterschrift des Anordnungsbefugten		

Stand 02.2019 3 / 5

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Darlehen aus dem Darlehensfonds des Studierendenwerks Heidelberg

Das Studierendenwerk vergibt Darlehen an Studierende der ihm zugeordneten Hochschulen, die nicht oder nicht mehr nach dem BAföG gefördert werden.

Bedingungen:

- Darlehen werden nur in Härtefällen gewährt, wenn eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage besteht, die auf andere Weise nicht gelindert werden kann. Darlehen dürfen grundsätzlich nur für Aufwendungen zum Zweck des Studiums verwendet werden, d.h. nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter, für Heilbehandlungskosten oder andere nicht unmittelbar mit dem Studium zusammenhängende Ausgaben. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen nur der Zweckbindung entsprechend zu verwenden.
- 2) In der Regel erfolgt die Vergabe nur an Studierende, mit deren ordnungsgemäßem Studienabschluss gerechnet werden kann, um die Examensvorbereitung und die Abschlussprüfung zu ermöglichen; sie ist deshalb grundsätzlich vom Nachweis von Studienleistungen abhängig, die belegen, dass die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Studienabschluss gegeben sind. Entsprechende Studiennachweise oder Bestätigungen der Anmeldung zur Prüfung durch das zuständige Prüfungsamt sind bei Antragstellung vorzulegen, falls sie nicht bei vorliegenden BAföG-Unterlagen vorhanden sind. Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens, in jedem Fall bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums, der dem Studierendenwerk umgehend mitgeteilt werden muss, ist jeweils bis zum 31.08. (WS) bzw. 28.02. (SS) eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Nicht mehr Immatrikulierte müssen einen Berechtigungsausweis gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg bzw. einen Beleg für die Einzahlung des Studierendenwerksbeitrags vorlegen.
- **3) Zur Sicherung ist grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft beizubringen**. In begründeten Fällen können bis zu drei Bürgschaften beigebracht werden, wobei gemäß § 769 BGB die Bürgen gesamtschuldnerisch haften.
 - Als Bürgen werden in der Regel nur Personen anerkannt, die mindestens 25 Jahre alt sind und über ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe verfügen.
 - Ausländer können als Bürgen anerkannt werden, wenn sie in Deutschland wohnen und hier über ein regelmäßiges Einkommen verfügen. Die Unterschrift(en) des (der) Bürgen müssen von einer siegelführenden Behörde oder vom Studierendenwerk Heidelberg beglaubigt werden.
- 4) Der Darlehensantrag ist persönlich bei der Abteilung Studienfinanzierung des Studierendenwerks zu stellen unter Verwendung des Formblatts "Antrag auf Gewährung eines Darlehens". Bei einer Darlehensbewilligung wird ein "Schuldschein mit Bürgschaftserklärung" ausgestellt, der vom Darlehensnehmer und Bürgen zu unterschreiben ist; die Unterschriften sind entsprechend Ziffer 3 beglaubigen zu lassen.
- 5) Das Darlehen wird abgesehen von den Fällen der Ziffern 10 und 11 zinslos gewährt. Bei Auszahlung des Darlehens bzw. der ersten Rate wird 1% der Darlehenssumme als Verwaltungskostenbeitrag einbehalten.

Stand 02.2019 4/5

- 6) Der Darlehensbetrag ist in der Regel auf das 6-fache des jeweiligen festgesetzten Bedarfs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz begrenzt.
- 7) Die Auszahlung kann in einem Betrag oder in monatlichen Raten erfolgen; den Auszahlungsmodus bestimmt das Studierendenwerk, dabei werden die Interessen des Studierenden berücksichtigt. Bei Auszahlung in Raten darf der monatliche Höchstbetrag den jeweiligen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.
- 8) Die Rückzahlung hat nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind, zu erfolgen. Unabhängig davon ist mit der Rückzahlung zu beginnen bei:
 - a) Aufnahme der Berufstätigkeit
 - b) Wechsel des Studienortes
- 9) Der gesamte Darlehensbetrag wird sofort fällig, wobei es einer besonderen Kündigung nicht bedarf:
 - a) Wenn ein Wohnsitzwechsel auch der Bürgen nicht unverzüglich dem Studierendenwerk Heidelberg ordnungsgemäß mitgeteilt wird. (Die Angabe einer anderen Adresse in einem Schreiben, auf einem Zahlungsbeleg usw. wird nicht als Mitteilung über die Änderung des Wohnsitzes angesehen).
 - b) Bei Ausschluss vom Studium an einer Hochschule
 - c) Bei Abbruch des Studiums
 - d) Wenn das Darlehen nicht ausschließlich für Studienzwecke verwendet wird
 - e) Wenn der Darlehensnehmer **mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als 4 Wochen im Rückstand** ist (maßgebend ist der Tag der Fälligkeit).
- 10. **Verzugszinsen** sind vom Tag der Fälligkeit der Darlehenssumme an aus dem noch offen stehenden Betrag in Höhe von 2% p. a. über dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank festzusetzenden Leitzinssatz, mindestens jedoch 5% p. a., zu zahlen.
- 11. In begründeten Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Stundung der Rückzahlung gestellt werden. Bei Bewilligung einer Stundung sind anstelle von Verzugszinsen **Stundungszinsen** entsprechend den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zu zahlen.
- 12. Gebühren werden erhoben:
 - a) bei Anschriftenermittlung € 15,--
 - b) für die zweite und jede weitere Mahnung € 8,--
 - Die Gebühren erhöhen jeweils die Darlehensforderung.
- 13. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

Stand: Feb. 2019

Stand 02.2019 5 / 5